

V a) Beauftragte gem. § 23 KVO III / Geschäftsführung

Die kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO) gibt in § 23 KVO III die Möglichkeit, für bestimmte Arbeitsbereiche „Beauftragte“ mit im Einzelnen umschriebenen Aufgaben bzw. Vollmachten zu bestellen.

1. Wesensmerkmale der Beauftragung gem. § 23 KVO III sind

- die Übertragung (lediglich) einzelner Vermögensbereiche mit der Möglichkeit der Erteilung entsprechender Vollmachten
- die ehrenamtliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit auf Honorarbasis
- Befristung und
- eine eindeutige Festlegung des Verantwortungsbereiches.

2. In der Praxis hat sich das Modell der Beauftragung vor allem beim Kindergartenbeauftragten bewährt.

Der Umfang der Tätigkeit kann je nach der Qualifikation, die ein Kindergartenbeauftragter mitbringt, verschieden ausgestaltet werden. In Gestalt des Kindergartenbeauftragten steht ein ständiger Ansprechpartner für die Leitung des Kindergartens, für die Verrechnungsstelle, wie auch für die Eltern zur Verfügung. In jedem Falle ergibt sich eine erhebliche Entlastung des Stiftungsrates und des Pfarrers.

Der Beauftragte kann mit der Erledigung einzelner Aufgaben betraut sein, er kann aber auch mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsbefugnis ausgestattet sein und damit die Kirchengemeinde Dritten gegenüber im Rechtsverkehr vertreten. Damit wird der Stiftungsrat nicht nur in der tatsächlichen Erledigung seiner Aufgaben entlastet, er wird auch davon entlastet, immer dann handeln zu müssen, wenn es um die Rechtsvertretung der Kirchengemeinde geht. Da diese Rechtsvertretung bis zu 2.500,- € dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden und damit in der Praxis schwerpunktmäßig dem Pfarrer obliegt, kann mit einer solchen Gestaltung gerade der Pfarrer stark entlastet werden.

Einzelheiten hinsichtlich einer solchen Beauftragung können dem unter Ziffer 402 abgedruckten Muster-text entnommen werden.

3. Die in § 23 KVO III geschaffene Möglichkeit, Beauftragte zu bestellen, beschränkt sich keineswegs auf den Kindergartenbereich. Die genannte Vorschrift lässt offen, worauf sich eine Beauftragung bezieht. In der Praxis bereits vorhanden sind Beauftragungen z. B. für die Durchführung von Bauvorhaben oder für die Verwaltung eines Gemeindehauses/von Liegenschaften einer Kirchengemeinde.

Möglich ist auch die Übertragung der Zuständigkeit z. B. für den Kindergarten und eine Baumaßnahme für eine oder mehrere Kirchengemeinden in einer Seelsorgeeinheit oder auch die gebündelte Übertragung von Verwaltungsarbeiten in einer Seelsorgeeinheit. Hierbei muss allerdings § 23 Absatz 4 Satz 3 KVO III berücksichtigt werden, wonach die Erteilung von Generalvollmachten nicht zulässig ist. Damit ist auch gleichzeitig die rechtliche Obergrenze für eine Beauftragung im Sinne des § 23 KVO III geklärt.

4. Die Erteilung von Beauftragungen gem. § 23 KVO III ist damit auf einzelne Verwaltungsbereiche (Kindergarten, Baumaßnahme usw.) angelegt.

Die Übernahme von mehreren Verwaltungsbereichen oder gar die Übernahme einer umfassenden Geschäftsführungsfunktion wird daher in der Praxis im Wege der „Beauftragung gem. § 23 KVO III“ kaum zu realisieren sein.

Ob allerdings die Einstellung eines Geschäftsführers die richtige Lösung ist, ist unter verschiedenen Gesichtspunkten zu prüfen:

- Ist eine einzelne Person in der Lage, in allen in Kirchengemeinden anfallenden unterschiedlichen Verwaltungsbereichen (Liegenschaften, Personal, Haushalt, EDV, kirchlich spezifisches Recht für Verwaltungsangelegenheiten) gleichermaßen qualifizierte Kenntnisse zu haben? Eine Entlastung muss aber, wenn sie effektiv sein soll, in allen diesen Bereichen erfolgen. Wenn eine Person mit hoher fachlicher Qualifikation in allen diesen Bereichen doch gefunden werden sollte, müsste sie auch dementsprechend hoch vergütet werden. Ist die Finanzierung der entstehenden Kosten für die Seelsorgeeinheit möglich?
- Im Regelfall kann eine solch qualifizierte Person mit entsprechend qualifizierten Tätigkeiten nicht voll ausgelastet werden; auf Teilzeitbasis wird eine solche Person jedoch nur schwer gefunden werden können.

- Neben der Chance einer starken Entlastung des Pfarrers birgt die Einstellung eines Geschäftsführers das Risiko, in die laufenden Vorgänge nicht mehr oder nicht mehr ausreichend eingreifen zu können. Wenn dies sicherlich auch nicht nur nachteilig zu bewerten ist, würden hierdurch die Verantwortlichkeit und die Möglichkeiten des Stiftungsrates und seines Vorsitzenden geschmälert. Der Stiftungsrat ist aber für diesen gesamten Bereich verantwortlich und kann die Verantwortung nicht delegieren.

5. Eine Abwägung der Vor- und Nachteile von „Beauftragung gem. § 23 KVO III“ und „hauptberuflicher Geschäftsführung“ zeigt, dass eine hauptberufliche Geschäftsführung im Normalfall für die Verwaltung in Seelsorgeeinheiten ausscheidet. Verwaltung wird regelmäßig durch ein Zusammenspiel der vorhandenen Säulen

- Vorsitzender des Stiftungsrates/Leiter der Seelsorgeeinheit
- Stiftungsrat
- Beauftragte gem. § 23 KVO III
- Pfarrsekretariat

mit der Verrechnungsstelle zu erledigen sein. Hierbei wird die „Beauftragung gem. § 23 KVO III“ eine weiter zunehmende Bedeutung erlangen. Die „Beauftragung gem. § 23 KVO III“ wird der Regelfall, die „hauptberufliche Geschäftsführung“ der Ausnahmefall sein.

Wenn also die „Beauftragung gem. § 23 KVO III“ der Regelfall ist, müssen die Rahmenbedingungen an zumindest zwei Stellen verbessert werden, damit bei den unter Ziffer 3 und 4 skizzierten Grenzen und Schwierigkeiten die Verwaltung durch „Beauftragte gem. § 23 KVO III“ effektiv möglich ist:

• Verrechnungsstellen

Die Verrechnungsstelle muss jeder der o. g. Säulen (Vorsitzender des Stiftungsrates, Leiter der Seelsorgeeinheit, Stiftungsrat, Beauftragte gem. § 23 KVO III, Pfarrsekretariat usw.) direkt, d. h. nicht über den Vorsitzenden des Stiftungsrates, Dienstleistungen anbieten, so dass zum einen der hierarchische Weg in der Kirchengemeinde nur im erforderlichen Umfang beschritten werden muss und zum anderen eine direkte und effiziente „Versorgung mit Fachkompetenz“ erfolgt. So muss z. B. der Kindergartenbeauf-

tragte nur dort den Weg zum Vorsitzenden des Stiftungsrates gehen, wo dies, beispielsweise aufgrund der Bedeutung, unbedingt erforderlich ist. Ansonsten können und müssen die anstehenden Fragen im direkten Kontakt mit der Verrechnungsstelle geklärt werden. Das gleiche gilt für das Pfarrsekretariat und den Stiftungsrat. Ein „Beispielsorganigramm“, das diesen Ablauf skizziert, liegt bei.

Die dafür erforderliche Betreuungsdichte kann heute allerdings noch nicht von allen Verrechnungsstellen erbracht werden.

Die personelle und räumliche Ausstattung der Verrechnungsstellen, die zur Durchführung des notwendigen Dienstleistungsangebotes erforderlich ist, wird noch geschaffen werden müssen. Das Dienstleistungsangebot der Verrechnungsstellen muss auf einem einheitlichen hohen Niveau festgelegt und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Beispiele für das erweiterte Dienstleistungsangebot der Verrechnungsstellen sind:

- Einstellung eines „Gebäudefachmanns“ (Abwicklung kleinerer Baumaßnahmen; Beratung des Stiftungsrates bei größeren Maßnahmen, Abnahme/Übergabe von Mietwohnungen)
- Übernahme von Stellenausschreibungen, Vorsortieren der eingegangenen Bewerbungen, Zusagen/Absagen (nach Entscheidung des Stiftungsrates)
- Beratung in allen Angelegenheiten des Kindergartenbetriebes
- Beratung bei der Beschaffung der bürotechnischen Ausstattung, evtl. Durchführung der Bestellung (im Auftrag des Stiftungsrates)
- Beratung bei Fragen zur Verwaltung der Kirchengemeinden und Möglichkeiten der Delegation im Rahmen der KVO.

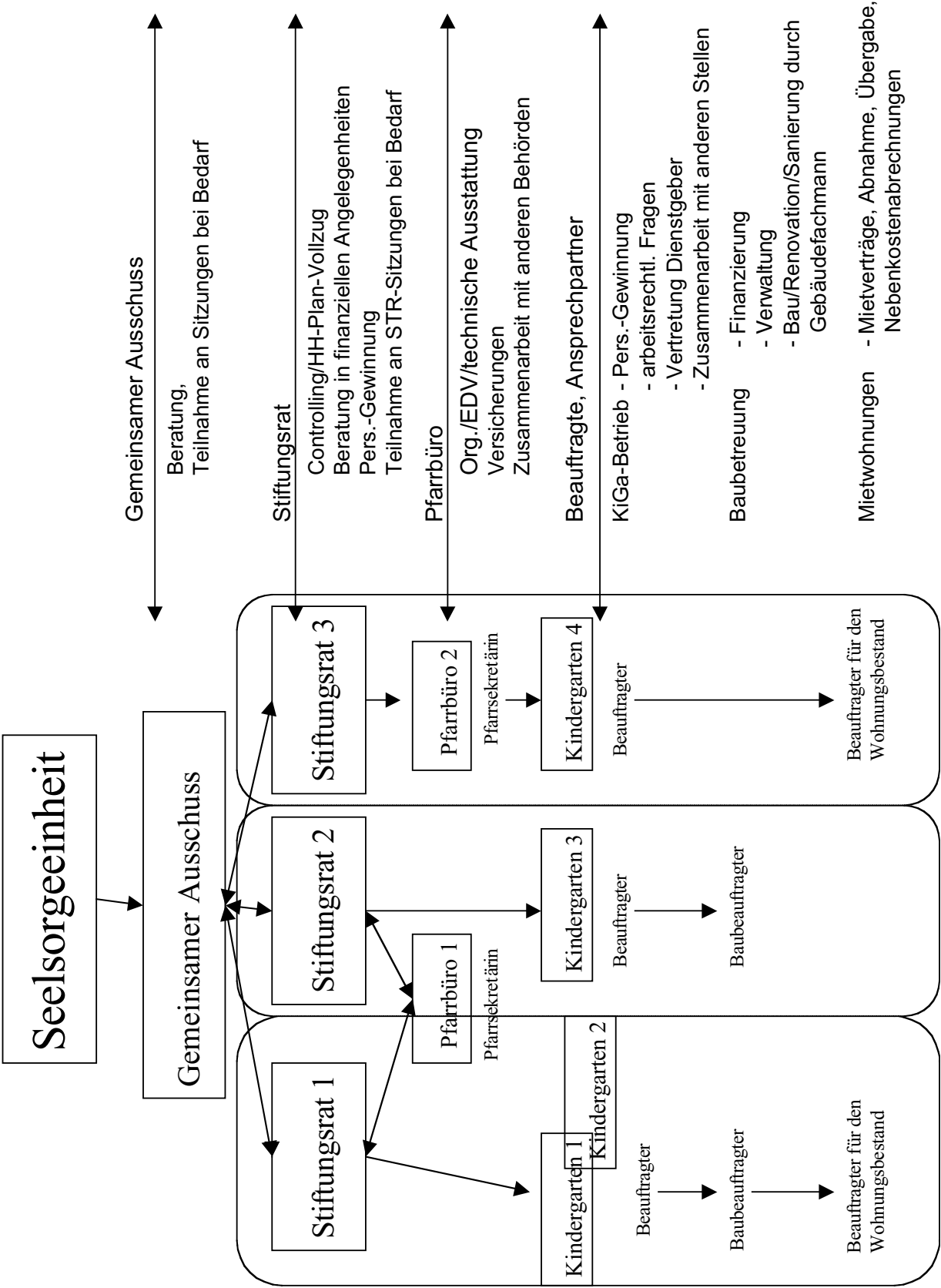
• Beauftragte gem. § 23 KVO III

Kirchengemeinden, insbesondere in errichteten Seelsorgeeinheiten, sind verstärkt darauf angewiesen, qualifizierte Beauftragte zu gewinnen. Eine Voraussetzung hierfür ist, diesen Beauftragten die Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich (im Rahmen der Möglichkeiten der KVO) auch abschließend und nicht nur formal zu übertragen. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für die Gewinnung von qualifizierten „Beauftragten“.

6. In Seelsorgeeinheiten, die sich auf Grund ihrer Größe und/oder ihrer sich aus der Vielzahl von Einrichtungen und/oder Liegenschaften ergebenden Komplexität erheblich vom Durchschnitt abheben und in denen nach dem unter vorstehender Ziffer 5 skizzierten Muster die Verwaltung nicht befriedigend erledigt werden kann, kann die Einstellung eines hauptberuflichen Geschäftsführers (hauptberuflich bedeutet nicht unbedingt vollbeschäftigt) geprüft werden.

Bei der Genehmigung solcher Stellen ist Zurückhaltung geboten. In diesem Zusammenhang muss insbesondere ausreichend dargelegt sein, dass die Verwaltung nach dem unter Ziffer 5 skizzierten Muster nicht befriedigend erledigt werden kann.

Verwaltung in der Seelsorgeeinheit



Verrechnungsstelle

Beratung
Präsenz
Nachfrageorientiert